

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 22 (1947)

Heft: 12

Artikel: Überwälzung des Teuerungsausgleichs bei Hauswartsalären auf die Mieter

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101945>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sonen, die speziell in einer Bau- oder Wohngenossenschaft tätig sind. Wir halten dafür, daß alle Vorstandsmitglieder, alle Funktionäre in Bau- und Wohngenossenschaften, aber auch die übrigen Mitglieder, die ein Gefühl der Mitverantwortung für ihre Genossenschaft besitzen, sich an einem solchen Zirkel beteiligen sollten. *Die Beteiligung von Mitgliedern von Bau- und Wohngenossenschaften an einem solchen Zirkel, der speziell dieses Programm behandelt, wird sich ganz bestimmt für die Genossenschaft nützlich und förderlich erweisen,*

und sie wird denen, die sich hierzu entschließen können, viel nötiges Wissen und Erkenntnisse vermitteln, für die sie dankbar sein werden. In den Lokalauflagen des «Genossenschaftlichen Volksblattes» sind meistens die Adressen angegeben, an die man sich wenden und sich anmelden kann. Sonst wende man sich an die Verwaltung der betreffenden Konsumgenossenschaft oder auch an den Präsidenten der betreffenden Baugenossenschaft, der ohne weiteres imstande sein wird, eine solche Anmeldung weiterzuleiten.

H. B.

AUS STAAT UND WIRTSCHAFT

Überwälzung des Teuerungsausgleichs bei Hauswartsalären auf die Mieter

Verfügung Nr. 810 A/47 der Eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 28. November 1947

Art. 1. Die Hauseigentümer werden ermächtigt, den ihren Hauswarten gewährten Teuerungsausgleich auf die Mieter zu überwälzen.

Die Überwälzung darf höchstens im Ausmaß der tatsächlich ausgerichteten Ansätze erfolgen; dabei darf jedoch der durch den Landesindex der Kosten der Lebenshaltung ausgewiesene Teuerungssatz in keinem Falle überschritten werden.

Wird die Überwälzung ganz oder teilweise in anderer Form vorgenommen, zum Beispiel in der Heizungskostenabrechnung, oder ist der Teuerungsausgleich bereits ganz oder teilweise durch eine Mietzinserhöhung berücksichtigt worden, so ist den bezüglichen Beträgen Rechnung zu tragen.

Die Überwälzung hat in Form von separat auszuweisenden Sonderzuschlägen zum Mietzins zu erfolgen.

Art. 2. Die Verteilung des Teuerungsausgleichs ist im Verhältnis der höchstzulässigen Mietzinse vorzunehmen, so weit nicht ungleiche Vorteile aus den Leistungen des Hauswarts eine abweichende Belastung rechtfertigen. Vom Eigentümer selbst benützte oder unvermietete Objekte sind mit ihrem Mietwert ebenfalls zu berücksichtigen.

Den Mieter ist eine genaue Aufrechnung des zu überwälzenden Betrages und dessen Verteilung auf die einzelnen Objekte zu unterbreiten. Eine Kopie der Aufrechnung ist gleichzeitig der kantonalen Mietpreiskontrollstelle zu übermitteln.

Art. 3. Die Sonderzuschläge dürfen nur so lange und so

weit angewendet werden, als die ihrer Erhebung zugrundegelegten Kosten entstehen. Treten nachträglich Kostensenkungen ein, so hat ohne besondere Aufforderung eine entsprechende Herabsetzung oder Aufhebung zu erfolgen.

Es wird insbesondere auf die Verfügung Nr. 747 A/45 der Eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 21. März 1945 betreffend Verbot übersetzter Gewinne und Preissenkungspflicht verwiesen, wonach in keinem Falle für eine Leistung eine Gegenleistung gefordert oder angenommen werden darf, die unter Berücksichtigung der brancheüblichen Selbstkosten einen mit der allgemeinen Wirtschaftslage unvereinbaren Gewinn verschaffen würde.

Art. 4. Die vorliegende Verfügung hebt die vertraglichen Abmachungen zwischen den Parteien, wonach die Mieter zu geringeren Leistungen verpflichtet sind, als ihnen gemäß der vorliegenden Verfügung auferlegt werden dürfen, nicht auf.

Art. 5. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäß Bundesratsbeschuß vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege bestraft.

Art. 6. Die kantonalen Mietpreiskontrollstellen sind mit dem Vollzug beauftragt. Sie prüfen insbesondere, ob die in den ihnen erstatteten Meldungen genannten Beträge den Bestimmungen der vorliegenden Verfügung entsprechen.

Die Befugnis der kantonalen Mietpreiskontrollstellen, unangemessene Ansätze gemäß Art. 1, Abs. 3, der eingangs zitierten Verfügung Nr. 1 zu senken, bleibt vorbehalten.

Art. 7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Resolution des Vereins für Wohnungswesen in Basel vom 2. Oktober 1947

1. Die Vorstände der Basler Wohngenossenschaften anerkennen mit Dankbarkeit die großen finanziellen Leistungen, die der Kanton Baselstadt bis jetzt auf dem Gebiete der Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbau auf sich genommen hat.

Nachdem die Bundessubventionen ab 1. Januar 1948 reduziert werden sollen und mit Rücksicht auf die ständig steigenden Baukosten sollte der Kanton wenn immer

möglich seine künftigen Subventionen so gestalten, daß die Wohngenossenschaften für den normalen Wohnungsbau total mindestens 25 Prozent und für den sozialen Wohnungsbau mindestens 40 Prozent (inklusive Bundessubvention) erhalten.

Das bisherige Subventionssystem der festen Beiträge pro Wohnung wäre durch das früher auch in Basel angewandte System der prozentualen Subventionen zu er-